

Einsicht in Lehrevaluationen durch das Dekanat der Fakultät III

Entwurf 240430 zur Vorlage im Konvent

I)

Die Evaluation aller Lehrveranstaltungen stellt einen Bestandteil der Qualitätssicherung der Lehre in der Fakultät III dar.

- Das Dekanat bittet darum, dass für alle Lehrveranstaltungen Evaluierungen veranlasst werden (siehe auch § 5 Abs. 4 der Evaluationsatzung der EUF, wonach mind. eine Lehrveranstaltung eines bzw. einer Lehrenden pro Semester evaluiert wird).
- Das Dekanat kann im Einzelfall dazu auffordern, eine Lehrevaluation vorzunehmen.

II)

Die Evaluationsergebnisse dienen in erster Linie dem unmittelbaren Feedback an die Dozierenden, die dies für die Gestaltung ihrer zukünftigen Lehrveranstaltungen nutzen können.

- Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Studierende unterschiedliche Motive haben, wenn sie Lehre evaluieren.

III)

Das Dekanat hat nach § 2 Abs. 5 der Evaluationsatzung das Recht, Lehrevaluationen einzusehen.

Folgende Richtlinien dienen der Regelung des Zugriffs des Dekanats auf Lehrevaluationen:

- *Transparenz:*
Die Einsichtnahme wird den Dozierenden mitgeteilt.
- *Mitsprache:*
Die Dozierenden haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Kommentare zur Einordnung der Evaluation der jeweiligen Lehrveranstaltung zu machen (bspw. Konflikte oder Vorkommnisse).
- *Anlässe:*
Die Einsicht in die Lehrevaluationen erfolgt in der Regel anlassbezogen. Folgende Anlässe sind für Einsichten relevant:
 - Beförderung
 - Entfristung
 - Beschwerden

Falls in einem Einzelfall Einsicht genommen wird, der hier (noch) nicht aufgelistet ist, wird der Anlass auf der nächsten Konventssitzung begründet und ggf. mit in die Liste aufgenommen.